

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Gudow für das „Alte Backhaus“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gudow vom 24.04.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Das „Alte Backhaus“ dient der Durchführung von kulturellen und besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Gudow und den gemeindlichen Vereinen sowie Institutionen.
2. Das „Alte Backhaus“ ist als öffentliche Einrichtung Allgemeingut. Es vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer/innen oberstes Gebot.
3. Eine private Nutzung durch Personen ist nicht erlaubt.
4. Diese Satzung regelt die Benutzung und die Gebührenerhebung des „Alten Backhauses“.

§ 2 Vergabe

1. Die Benutzung ist bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Gudow zu beantragen. Der/die Bürgermeister/in entscheidet, unter Beachtung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung, über die Vergabe der Räume und stellt gegeben falls einen Mietvertrag aus.
2. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 3 Widerrufsvorbehalt

1. Die Gemeinde Gudow behält sich jederzeit den Widerruf der erteilten Genehmigung vor. Dies gilt insbesondere, sofern nach der Erteilung der Genehmigung Tatsachen bekannt werden, die nicht mit den Zielen der Gemeinde vereinbar sind.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Für die Nutzung erhebt die Gemeinde Gudow folgende Benutzungsgebühren:

• Nutzung durch Vereine, Verbände und Wählergemeinschaften	kostenlos
• Durchführung einer standesamtlichen Trauung	150,00 €
2. Soweit Leistungen aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes der Umsatzsteuer unterliegen, ist in den unter Nr. 1 genannten Nutzungsgebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (UstG) festgesetzten Höhe enthalten.

3. In dem Entgelt sind Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser sowie die Reinigung enthalten. Zusätzlich entstehende Kosten, wie z.B. für eine aufwendigere Reinigung, werden in Höhe der entstandenen Kosten erhoben.
4. Das Nutzungsentgelt ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu zahlen.
5. Zahlungspflichtig ist der/die Nutzer/in. Mehrere Nutzer/innen haften als Gesamtschuldner.
6. Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind durch den/die Nutzer/in zu tragen.

§ 5 Nutzungsbestimmungen

1. Änderungen an den Räumen und dem Inventar dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person vorgenommen werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbar Materialien, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.
2. Die genutzten Räume und die Außenanlage sind nach der Veranstaltung in einem sauberen Zustand zu übergeben.
3. Für die Entsorgung des Abfalls ist der/die Nutzer/in zuständig.
4. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
5. Die Nutzung des Geschirrs, der Bestecke und Gläser ist bei Bedarf zulässig und nach Gebrauch sauber wieder im Schrank zu verstauen.
6. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

§ 6 Übernahme/Übergabe

1. Die Übergabe der Schlüssel und der Räumlichkeiten sowie die Übernahme der Räumlichkeiten im Anschluss an die Veranstaltung erfolgen ausschließlich durch den/die Bürgermeister/in oder einen Beauftragten der Gemeinde und dem/der Nutzer/in.
2. Der/die Nutzer/in hat sich vor Beginn der Nutzung über den Zustand der genutzten Räume und Außenanlage zu informieren und ggf. Mängel anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so gelten die übernommenen Räume einschließlich des Inventars und der Außenfläche als ordnungsgemäß übernommen.
3. Vor der Übergabe der Räumlichkeiten an die Gemeinde hat sich der/die Nutzer/in davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt wurde und keine Schäden entstanden

sind. Festgestellte Schäden sind bei der Übergabe der Schlüssel und Räumlichkeiten anzuzeigen.

§ 7 Hausrecht

1. Der/die Nutzer/in hat diese Benutzungs- und Gebührensatzung zu beachten.
2. Das Hausrecht übt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde bzw. die von ihm/ihr beauftragte Person aus.
3. Der/die Bürgermeister/in oder dessen beauftragte Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Person ist zu folgen. Diese ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen und bei Nichtbefolgen die Nutzung zu untersagen.

§ 8 Haftung

1. Für alle Schäden, die aus der Nutzung an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen entstanden sind, auch wenn kein eigenes Verschulden vorliegt, haftet der/die Nutzer/in.
2. Jeder Schadenfall ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
3. Die Haftung für einen verlorenen Hausschlüssel liegt bei dem/der Nutzer/in. Der Verlust ist sofort anzugeben.
4. Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Der/die Nutzer/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem/der Nutzer/ in oder weiteren Teilnehmern im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten entstehen.
6. Von dem/der Nutzer/in kann ein Nachweis gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die etwaige Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten abgedeckt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Entgelten nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung, personenbezogene Daten und Angaben zu erheben und zu verarbeiten.


2. Die Gemeinde kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Nutzung des „Alten Backhauses“ in Gudow tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

23899 Gudow, den

24.04.23



Gemeinde Gudow
Die Bürgermeisterin

